VET Impulse
INVESTIGATIV • INFORMATIV
UNABHÄNGIG • UNKONVENTIONELL

Durchführungsverordnung EU 963/2021 - Schlachtpferd

Nicht neu, aber bislang nur wenig beachtet

(Leipzig/chf) – Die Verordnung ist schon seit mehr als drei Jahren in Kraft, trotzdem gibt es immer wieder Unsicherheiten bei Pferdepraktikern. Pferdehalter können nämlich nicht mehr ohne weiteres wählen, ob ihr Pferd Schlachttier ist oder nicht.

Vor 2021 konnte jeder Pferdehalter selbst entscheiden, ob sein Pferd als Schlachtpferd oder Nicht-Schlachtpferd in den Equipenpass eingetragen werden soll – mit weitreichenden Folgen für die medizinische Versorgung. Diese Freiheit besteht nun nicht mehr. Denn nach der Durchführungsverordnung (DV) EU 963/2021 gelten Equiden grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.

Umklassifizierung seit 2021 eingeschränkt

Eine Änderung des Status Schlachtpferd in Nicht-Schlachtpferd ist nur möglich, wenn das Tier im Rahmen einer tiermedizinischen Behandlung ein Tierarzneimittel benötigt, das bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren untersagt ist. Keinesfalls routinemäßig auf Wunsch des Besitzers. Eine Änderung durch den Eigentümer kann ohnehin nicht mehr erfolgen, da in dem aktuellen Equidenpass kein Feld für eine Erklärung des Pferdebesitzers mehr vorgesehen ist.

Ist das Pferd nun als Nicht-Schlachtpferd klassifiziert, muss der Halter des Pferdes den Equidenpass an die zuständige Behörde beziehungsweise die Equidenpass ausgebende Stelle senden, damit diese Änderungen auch in der Datenbank (HIT) vorgenommen werden können. Laut Dr. Ilka Emmerich von VETIDATA an der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig ist vor allen Dingen diese Beteiligung des Pferdehalters noch nicht etabliert.

Foto: istockItalianFoodProduction

Viele Pferdehalter möchten ihr Tier zuletzt nicht auf dem Teller sehen. Die Deklaration als Nicht-Schlachtpferd ist aber aufwändiger geworden.

Noch nicht gekennzeichnete Fohlen

Ein Fohlen, das noch nicht gechippt ist, hat auch noch keinen Equidenpass. Bevor der Tierarzt ihm ein Medikament verabreicht, das die Schlachtung ausschließt, muss er es identifizieren (Formular des zuständigen Zuchtverbandes) und mit einem Transponder versehen. Auch hier ist der Tierhalter wieder gefragt: Er muss dieses Formular innerhalb der nächsten sieben Tage an die zuständige Behörde senden (Artikel 42 Ad-hoc-Identifizierung).
Noch in diesem Jahr soll die »Positivliste für Equiden« um weitere Wirkstoffe ergänzt werden, die bei Erkrankungen zum menschlichen Verzehr bestimmter Equiden eingesetzt werden dürfen. Das wird der Verordnung wieder neue Aufmerksamkeit bescheren, so Emmerich.

Rechtliche Grundlage

Die DV EU 963/2021 ist eine Folgeregelung mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden.